

AZ: sse-8999/25

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten noch über die Erstattung von Mehrkosten im Zusammenhang mit einer verspäteten Registrierung eines Zählerwechsel bzw. Einbau eines Smart Meter.

Die Beschwerdeführer schlossen im August 2024 einen Vertrag über den Einbau und die Inbetriebnahme einer PV-Anlage mit der Beschwerdegegnerin ab. Bestandteil der Vereinbarung waren zudem die Übernahme des Messstellenbetriebs durch eine wettbewerbliche Messstellenbetreiberin sowie – laut unwidersprochenem Vortrag der Beschwerdeführer - der Abschluss eines dynamischen Stromtarifs mit der Beschwerdegegnerin, der das Vorhandensein eines Smart Meter voraussetzt. In diesem Zusammenhang wurde auf Veranlassung der Beschwerdegegnerin am 19.12.2024 ein Smart Meter eingebaut, dieser Einbau aber zunächst nicht korrekt an die Netzbetreiberin kommuniziert wurde, so dass die Beschwerdeführer auch den gewünschten Tarif nicht in Anspruch nehmen konnten.

Mit ihrem Schlichtungsantrag vom 05.07.2025 verfolgten die Beschwerdeführer diverse Beschwerdeziele, die teilweise erreicht werden konnten. Soweit die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle Energie gegeben ist, verbleibt jetzt noch die Klärung der Forderung der Beschwerdeführer zur Erstattung der Mehrkosten für den Lieferzeitraum vom 19.12.2024 bis zum 31.12.2025. Seit dem 01.01.2026 ist nach Kenntnis der Schlichtungsstelle Energie eine Zuordnung der Belieferung auf die Beschwerdegegnerin eingerichtet und von dieser der gewünschte Tarif aktiviert.

Die Beschwerdeführer tragen vor, aufgrund der Versäumnisse der Beschwerdegegnerin hätten sie den versprochenen Tarif bis zum 31.12.2025 nicht nutzen können. Die damit in Verbindung stehenden Mehrkosten müsse die Beschwerdegegnerin erstatten.

Die Beschwerdeführer fordern jetzt noch die Erstattung von Mehrkosten in nicht näher bezifferter Höhe.

Die Beschwerdegegnerin hat keinen Antrag gestellt.

Sie trägt sinngemäß vor, dass es im Kommunikationsprozess mit der wettbewerblichen Messstellenbetreiberin sowie der Netzbetreiberin Schwierigkeiten und Missverständnisse gegeben habe. Inzwischen seien die Belieferung und auch der gewünschte Tarif ab dem 01.01.2026 eingerichtet.

Die Messstellenbetreiberin trägt vor, dass die Beschwerdegegnerin sie erstmals im Mai 2025 über die Einrichtung bestimmter Hardware-Komponenten unterrichtet habe. Daher habe sie auch nicht früher auf die Anfragen der Beschwerdeführer reagieren können.

Die Netzbetreiberin (gleichzeitig Grundversorgerin) trägt vor, dass ihr keine Informationen über einen Zählerwechsel vorgelegen hätten. Erst über die Einbeziehung in das Schlichtungsverfahren habe sie

davon Kenntnis erlangt. Auch dann seien aber zunächst nicht alle erforderlichen Meldungen durch die Marktpartner veranlasst worden.

II.

Der Schlichtungsantrag ist, soweit er jetzt noch aufrechterhalten wird, begründet. Die Beschwerdegegnerin sollte den Beschwerdeführer die Mehrkosten bis zur Einrichtung des dynamischen Tarifs erstatten. Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Aus den im Schlichtungsverfahren von den Beteiligten übermittelten Stellungnahmen und Unterlagen geht hervor, dass die Beschwerdegegnerin im Außenverhältnis zu den Beschwerdeführern sowohl für den Messstellenbetrieb als auch für den Lieferantenwechsel verantwortlich ist. In diesem Zusammenhang muss sie sich ihre eigenen Versäumnisse und die der in ihrem Auftrag tätigen Messstellenbetreiberin anrechnen lassen. Der Netzbetreiberin/Grundversorgerin sind in diesem Zusammenhang keine Pflichtverletzungen nachzuweisen. Vielmehr hat sich diese nach Einbeziehung in das Schlichtungsverfahren aktiv und mit konkreten Handlungsempfehlungen gegenüber der Beschwerdegegnerin bemüht, den von den Beschwerdeführern gewünschten Lieferantenwechsel aktiv voranzubringen.

Die Höhe der Mehrkosten habe die Beschwerdeführer bislang nicht konkret beziffert. Sie haben zudem weder eine Tarifübersicht der Beschwerdegegnerin noch Abrechnungen der Grundversorgerin eingereicht, anhand derer sich die Mehrkosten zumindest überschlägig beziffern ließen. Vor diesem Hintergrund kann die Schlichtungsstelle derzeit nur feststellen, dass den Beschwerdeführern dem Grunde nach ein Schadensersatzanspruch nach §§ 280 ff Bürgerliches Gesetzbuch gegen die Beschwerdegegnerin zusteht.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Die Beschwerdegegnerin erstattet den Beschwerdeführern nach Vorlage der Abrechnungen der Grundversorgerin die Mehrkosten für den Belieferungszeitraum vom 19.12.2024 bis zum 31.12.2025 im Vergleich zu einer hypothetischen Belieferung nach dem von ihr angebotenen Tarif.

III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 1 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist gemäß § 2 S. 2 der Kostenordnung von den Beschwerdegegnerin und der wettbewerblichen Messstellenbetreiberin je zur Hälfte zu tragen, da die Messstellenbetreiberin nach eigenem Vortrag noch vor Eröffnung des Schlichtungsverfahrens Kenntnis von der Problematik hatte und nach hiesiger Überzeugung durchaus in der Lage gewesen ist, die Registrierung des Zählerwechsels bei der Netzbetreiberin zu beschleunigen.

Berlin, den 27.04.2026



Sonja Stempel
stellv. Ombudsfrau